

Nr. 15: (Abt Isengrim von Ebersberg ? an Abt Rupert von Tegernsee ?) ⁸⁰⁰⁾: ist ungehalten, weil der Empfänger entgegen seinem Versprechen, das er dem Absender und dem Dekan von Ebersberg gegeben hatte, weder gekommen sei noch in der Angelegenheit des Absenders etwas unternommen habe. Er werde *apud domnum episcopum et omnem clerum et populum* Klage erheben ⁸⁰¹⁾.
(Ebersberg ?, 1177—1180 Juli)

Der pathetische und zitateneiche Stil und auch die im Regest zitierte Tirade bekräftigen den Verdacht, daß wir es mit einer Stilübung zu tun haben. Allerdings scheint, wie die Erwähnung des Dekans von Ebersberg zeigt, ein echter Brief zugrunde gelegt worden zu sein. Eine Beziehung dieses echten Schreibens zu Nr. 198 läßt sich leicht herstellen. Da der zweifellos in Tegernsee zu suchende Empfänger von Nr. 15 das gleiche Verhalten wie Rupert in Nr. 198 zeigt und da weiterhin die Drohung mit einer Klage vor dem Bischof — so weit wird man den zitierten Satz für den zugrunde liegenden echten Brief verwerten dürfen — auf ein von dem Tegernseer Empfänger gegenüber Ebersberg begangenes Unrecht schließen läßt, steht einer Gleichsetzung des Empfängers von Nr. 15 mit Rupert nichts im Wege. Demnach kann zwischen Ebersberg und Rupert ein Streit bestanden haben, in dem Ebersberg die bessere Rechtsposition zu besitzen meinte und, nachdem Rupert die beiden in Nr. 15 genannten Versprechen nicht erfüllt hatte, vor dem Bischof — in erster Instanz — klagen wollte. Die Klage kam schließlich — in zweiter und im Hinblick auf den Legaten auch in dritter Instanz — vor den Metropolit und Petrus de Bono, auf deren erste Vorladung Rupert nicht reagierte.

Bis hierher bieten die beiden Briefe eine kontinuierliche Handlungsfolge. Wie aber soll man die Intervention Isengrims verstehen? Der Kläger setzt sich doch in der Regel nicht für den Beklagten ein! Irgendwelche Erklärungen — so etwa der Einwand, daß die Verhängung einer Strafe das eigentliche Anliegen Isengrims, nämlich die erfolgreiche Beendigung des Verfahrens, stark hätte verzögern können — wären nur hypothetischer Art, da über den Streitfall selbst nichts bekannt ist und auch andere Anhaltspunkte fehlen. Dennoch wird man auf Grund der sich ergänzenden Aussagen beider Briefe (s. oben) einen sachlichen Zusammenhang annehmen und Isengrim als Absender von Nr. 15 vermuten dürfen. Unter diesen Voraussetzungen kann die Datierung begrenzt werden mit dem ersten Sedenzjahr Isengrims, 1177 ⁸⁰²⁾, und mit 1180

⁸⁰⁰⁾ Über die Rekonstruktion der Adresse s. unten.

⁸⁰¹⁾ T f. 9' (p. 20 a—b). — Ungedruckt. — NA. 17, 35.

⁸⁰²⁾ S. oben S. 472.